



Kreise und kreisfreie Städte
des Landes Schleswig-Holstein

- Sozialämter -
- Ordnungsämter/Ausländerbehörden -

nachrichtlich:
Landesamt für Ausländerangele-
genheiten Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom
IV 61 - 483.0222.140

Telefon (0431)
988-2762
Herr Hinz

Datum
30. März 2004

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
hier: Ausführungshinweise zu §§ 7 und 7a AsylbLG**

Zu § 7 AsylbLG

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 sind Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aufzubrauchen.

Familienangehörige sind zunächst die beiden Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder. Soweit Verwandte oder Verschwägerte in die Haushaltsgemeinschaft mit einbezogen sind, sind auch diese als Familienangehörige zu betrachten. Für diese Auslegung spricht die Verweisung in § 7 Abs. 1 Satz 2 auf § 122 BSHG und insbesondere der dortige Hinweis auf § 16 BSHG.

Einkommen und Vermögen gilt als verfügbar, wenn seinem Einsatz keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

Zum **Einkommen** gehören alle tatsächlich zufließenden Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

.Davon abzusetzen sind

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind.

Zum **Vermögen** gehört das gesamte verfügbare Vermögen, welches aufzubrauchen ist, bevor Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden können. Ein Schonvermögen analog § 88 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz ist im Asylbewerberleistungsgesetz nicht definiert.

Nach Abs. 1 Satz 3 hat der Kostenträger bei einer Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG gewährt werden, einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die nach diesem Gesetz gewährten Leistungen, soweit der Leistungsberechtigte sowie seine im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen über Einkommen und/oder Vermögen verfügen. Die Höhe des Anspruchs bemisst sich nach den in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Beträgen zzgl. der Kosten für Unterkunft und Heizung. Für Unterkunft und Heizung sind grundsätzlich die tatsächlichen Kosten anzusetzen, jedoch nicht mehr als 153 € für den Haushaltsvorstand und 76.50 € für jeden Haushaltsangehörigen. Diese betragsmäßigen Höchstgrenzen gelten auch im Falle der Festsetzung von Pauschalbeträgen. Zur Begründung für die Höchstsätze verweise ich auf meinen Erlass vom 22. Oktober 1997 - IV 620 – 483.5502.52 - zur Auslegung des § 7 Abs. 1 Satz 2 a. F. (jetzt: § 7 Abs. 1 Satz 3).

Auf den Personenkreis des § 2 AsylbLG ist § 7 Abs. 1 Satz 3 nicht anzuwenden.

Bei der Berechnung des Freibetrages nach **§ 7 Abs. 2** ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen. Einerseits bleiben 25 v.H. des anrechnungsfähigen Erwerbseinkommens außer Betracht, andererseits darf der so errechnete Freibetrag nicht mehr betragen, als 60 v.H. des maßgeblichen Betrages aus **§ 3 Abs. 1 und 2** (Höchstgrenze des Freibetrages):

Haushaltsvorstand:	134,98 €
Haushaltsangehörige ab dem 15. Lebensjahr:	119,64 €

Der Freibetrag wird nur demjenigen Leistungsberechtigten gewährt, der das Erwerbseinkommen erzielt. Erzielen auch andere Familienangehörige, die im selben Haushalt leben, Erwerbseinkommen, werden die Freibeträge für jeden Erwerbstätigen getrennt errechnet unter Berücksichtigung der jeweils maßgeblichen Beträge aus **§ 3 Abs. 1 und 2**.

Nach **§ 7 Abs. 3** erhält die zuständige Leistungsbehörde die Möglichkeit, Ansprüche des Leistungsberechtigten gegenüber einem Dritten, der nicht leistet, in entsprechender Anwendung des **§ 90 BSHG** auf sich überzuleiten. Überleitungsfähig ist grundsätzlich jede Art von Anspruch (z.B. Lohnforderungen, Unterhaltsansprüche), unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage er beruht und ob es sich dabei um privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt.

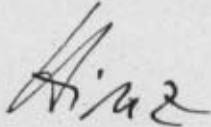
Wird von der Überleitungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, hat dies nach den für die Anwendung des **§ 90 Bundessozialhilfegesetz** geltenden Grundsätzen zu erfolgen (schriftlicher Verwaltungsakt, Bekanntgabe gegenüber dem Dritten etc.).

Zu § 7a AsylbLG

Die von Leistungsberechtigten zu verlangende Sicherheitsleistung muss sich nach Grund und Höhe an den zu erwartenden Erstattungsansprüchen nach **§ 7 Abs. 1** orientieren. Unmittelbarer Zwang nach **§ 7a Satz 2** darf nur von dazu ermächtigten Vollzugskräften ausgeübt werden.

Eingezogene Geldbeträge sind nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsordnung zu behandeln (Einzahlung auf ein Verwahrkonto bei der örtlich zuständigen Kasse). Für das Landesamt für Ausländerangelegenheiten gilt insoweit die Landeshaushaltsordnung.

Dem Leistungsberechtigten ist eine Bescheinigung über die Höhe des eingezogenen Betrages auszustellen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hinz', written in a cursive style.

Paul Hinz